

Auflösung und Räumung einer angemeldeten und nicht untersagten Versammlung in Linz: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erklärt Maßnahme für rechtswidrig

Organe der Landespolizeidirektion Oberösterreich führten eine Auflösung sowie zwangsweise Räumung bei einer für die Dauer eines Jahres angemeldeten und nicht untersagten Versammlung gegen geplante Baumaßnahmen im Stadtgebiet von Linz durch.

Gegen diese Ausübung behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Maßnahme) erhob ein als Versammlungsleiter fungierender Teilnehmer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und brachte in der Hauptsache vor, dass es sich bei dem Protestlager um eine angemeldete und nicht untersagte Versammlung handelte und er in mehrfacher Hinsicht in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Versammlungsfreiheit verletzt worden sei.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen sowie der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zum Ergebnis, dass die Maßnahme rechtswidrig war.

Das Versammlungsgesetz sieht vor, dass eine Versammlung aufgelöst werden darf, wenn sich in der Versammlung gesetzeswidrige Vorgänge ereignen oder wenn sie einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt. Die Behörde begründete die Auflösung im vorliegenden Fall damit, dass die Versammlung einen solchen bedrohenden Charakter angenommen habe.

Hintergrund war ein Bohrkopf, der im Bereich des angemeldeten Versammlungsortes unterirdisch stecken geblieben war. Zu dessen Bergung musste eine Sonderbaustelle eingerichtet werden. Wie das Landesverwaltungsgericht feststellte, war bereits zum Zeitpunkt der Anmeldung der Versammlung durch öffentliche Medienmitteilungen bekannt, dass sich der Bohrkopf genau in diesem Bereich befand und Bergungsarbeiten erforderlich sein würden. Dennoch wurde die Versammlung nicht untersagt.

Die Landespolizeidirektion Oberösterreich löste die Versammlung wegen Bedrohung der öffentlichen Ordnung auf, die sie mit der Gefährdung der Sicherheit der Versammlungsteilnehmer aufgrund der Einrichtung der Sonderbaustelle zur Bergung des Bohrkopfs begründete. Ein die Auflösung einer Versammlung rechtfertigender, die öffentliche Ordnung bedrohender Charakter muss jedoch von der Versammlung selbst ausgehen. Die Versammlung wurde aber von Beginn bis zur Auflösung – wie angemeldet – unverändert abgehalten.

Aus Sicht des Gerichts rechtfertigten die für die Bergung des Bohrkopfs erforderlichen Arbeiten die spätere Auflösung und zwangsweise Räumung der nicht untersagten Versammlung im vorliegenden Fall nicht. Vor allem nicht in dem Sinne, dass ein die öffentliche Ordnung bedrohender Charakter durch die Versammlung selbst entstanden wäre.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-780421](#)) abgerufen werden.

MMag. Julia Polgar
Vizepräsidentin

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega und Tina Zorn, MA, LLB.oec.

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.